

Stand: 29.10.2025 02:59:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/7769

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/7769 vom 23.07.2025
- 2.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A) Problem

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) Trotz hoher Grundrechtsrelevanz der Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind die Einzelheiten hierzu bislang lediglich in der Bekanntmachung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst geregelt; eine explizite formal-gesetzliche Rechtsgrundlage besteht nicht.
- b) Die Anzeigepflicht bei der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige nach Art. 81 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) hat keinen besonderen Mehrwert für die Dienststelle und verursacht Mehraufwand aufseiten der betroffenen Beamtinnen und Beamten.
- c) Unklarheit besteht im Vollzug oftmals hinsichtlich des Beginns (Stundenumfang) von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten. Des Weiteren hat der Dienstherr keine Möglichkeit den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anzuordnen.

2. Besoldungsrecht

- a) Mit dem Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile wurde die bis 31. März 2023 maßgebende Regelung in Konkurrenzfällen mit Teilzeitbeschäftigung unverändert in Art. 36 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 6 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) übernommen.
Der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 12. Juli 2024, Az. 1 GR 24/22, eine gleichlautende Regelung zum Familienzuschlag bei Teilzeitbeschäftigung im Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg für unvereinbar mit der Verfassung erklärt.
- b) Zur Steigerung der Attraktivität der neu geschaffenen öffentlich-rechtlichen Ausbildung als Dienstanfänger oder Dienstanfängerin im feuerwehrtechnischen Dienst soll die Unterhaltsbeihilfe ab dem zweiten Ausbildungsjahr erhöht werden.

3. Beamtenversorgung

- a) Bei der Regelung zur Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen in Art. 13 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) ist unklar, wie der Begriff der Stelleninhaberschaft konkret zu definieren ist.
- b) Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG beträgt derzeit zwischen 50 000 € und 100 000 € für betroffene Beamtinnen und Beamte und wird nach der Schwere der Unfallfolgen bemessen. Für Hinterbliebene wird in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad eine Unfallentschädigung zwischen 10 000 € und 60 000 € gewährt. Die Höhe der Entschädigungsbeträge blieb seit 1. Januar 2011 unverändert.
- c) Die in Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG vorgesehene Zwöftelung des anzusetzenden Versorgungsbezugs beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

führt zu Verzerrungen. Unterjährige Änderungen in der Höhe des anzurechnenden Bezugs machen eine Überprüfung und rückwirkende Überrechnungen erforderlich.

B) Lösung

1. Allgemeines Beamtenrecht

- a) In Art. 19 BayBG wird eine explizite formal-gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst geschaffen.
- b) Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Anzeigepflicht für die Übernahme öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG.
- c) Die bisher für den Vollzug getroffenen Regelungen hinsichtlich des Beginns von Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten werden zur Klarstellung in das Gesetz übernommen. Darüber hinaus wird in Art. 87 BayBG eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können.

2. Besoldungsrecht

- a) In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg wird mit der Änderung des Art. 36 Abs. 5 BayBesG nunmehr auch Anspruchsberechtigten, die beide teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen, entsprechend ihrer in der Gesamtheit erzielten Teilzeitquote der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag gewährt.
- b) Die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst wird ab dem zweiten Ausbildungsjahr von 60 v. H. der Bemessungsgrundlage auf 66 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht.

3. Beamtenversorgung

- a) Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG (Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen) nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im verabschiedeten Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen.
- b) Um eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG zu gewährleisten, werden die bisher vorgesehenen Zahlbeträge – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht.
- c) Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat tatsächlich gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt und dadurch das Verwaltungsverfahren vereinfacht.

C) Alternativen

Die Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 BayBeamtVG bei der Ruhegehaltfähigkeit von Hochschulleistungsbezügen, nämlich ein weiteres Abstellen auf die tatsächlichen Inhaber der W 2- bzw. W 3-Stellen und eine entsprechende konkretisierende Definition in den Verwaltungsvorschriften, hätte ein geringeres Maß an Rechts- und Planungssicherheit sowie Effektivität der Kontrollen zur

Folge als beim Abstellen auf die im verabschiedeten Haushaltsplan ausgewiesenen Stellen.

Eine weitergehende Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG wäre nicht sachgerecht, da die einmalige Unfallentschädigung in erster Linie der Abgeltung immaterieller Dienstunfallfolgen dient, denen keine konkreten (Mehr-)Aufwände gegenüberstehen. Hierfür sind die vorgesehenen Beträge angemessen. Eine alternativ mögliche, von der Schwere der Dienstunfallfolgen unabhängige Gewährung als Festbetrag ginge zulasten der Einzelfallgerechtigkeit.

Eine Beibehaltung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG würde weiterhin einen höheren Verwaltungsaufwand bedeuten.

Im Übrigen bestehen keine Alternativen.

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die Änderungen im BayBesG zum Orts- und Familienzuschlag führen zu Mehrkosten von bis zu 1,3 Mio. € jährlich.

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Soweit im staatlichen Bereich (Werkfeuerwehr Garching, Staatliche Feuerweherschulen) künftig ausgebildet werden sollte, ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen.

Die Gesetzesanpassung des Art. 13 BayBeamVG ist haushaltsneutral ausgestaltet.

Bei der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG sind die Zahl der Fälle und die Höhe der künftigen Zahlungen nicht prognostizierbar. Auf Grundlage der seit dem Jahr 2013 vorliegenden Fallzahlen ist im Rahmen der beabsichtigten Erhöhung durchschnittlich mit jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 75 000 € zu rechnen.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG führt zu keinen Mehrkosten.

2. Kosten für die Kommunen

Durch die Änderung von Art. 97 BayBesG erhöht sich die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. Insgesamt ist damit je Dienstanfänger und Dienstanfängerin mit Mehrkosten im zweiten Ausbildungsjahr von rund 1 150 € jährlich zu rechnen. Zu dieser und den weiteren besoldungsrechtlichen Änderungen gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

Hinsichtlich der Erhöhung der einmaligen Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamVG gelten die Ausführungen zum staatlichen Bereich abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten Beamtinnen und Beamten entsprechend.

Die Streichung von Art. 84 Abs. 5 BayBeamVG führt zu keinen Mehrkosten.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Für Wirtschaft und Bürger entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Gesetzentwurf

zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“
3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.

5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“
4. Art. 61 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.
5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

 1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem

- zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und
2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“
6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:
- „(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis ...**[einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens]** den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens]** geltenden Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“
7. Art. 111 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird aufgehoben.
 - Nr. 2 wird Nr. 1.
 - Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
 - Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 5

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
- Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 7

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.
 - c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.
2. Art. 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

1. mindestens 50 v. H.	90 000 €,
2. mindestens 60 v. H.	108 000 €,
3. mindestens 70 v. H.	126 000 €,
4. mindestens 80 v. H.	144 000 €,
5. mindestens 90 v. H.	162 000 €
und	
6. 100 v. H.	180 000 €.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 8

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 3 sowie § 8 am 1. Januar 2026 und
3. § 4 am 1. September 2028.

Begründung

A) Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften enthält Änderungen des Bayerischen Beamtengesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Reisekostengesetzes sowie des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Änderungen sind überwiegend fachlicher Natur und dienen insbesondere der Schaffung von Rechtssicherheit sowie der Entbürokratisierung.

B) Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Aufgrund des Gesetzesvorbehalts im Dienstrecht sind gesetzliche Regelungen zwingend erforderlich.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 15)

Zur Stärkung der Ressortverantwortlichkeit sowie zur Entbürokratisierung wird beim Erlass von Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Staatsministeriums betreffen, künftig auf das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat verzichtet.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Es gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes – GG), dass Beamtinnen und Beamte einer besonderen politischen Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung unterliegen. Einfachgesetzliche Ausprägung findet dieser Grundsatz unter anderem in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des BeamtStG sowie § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Danach darf in das Beamtenverhältnis bzw. in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Es obliegt der Einstellungsbehörde, diese Eignungsvoraussetzung im Rahmen des Einstellungsverfahrens zu überprüfen. Bestehen begründete Zweifel, so rechtfertigen diese in der Regel eine Ablehnung der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Einstellungsbehörde hat insofern eine Prognoseentscheidung zu treffen.

Mittel zur Klärung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst sind neben eigenen Angaben der Bewerberin oder des Bewerbers auch Anfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV), ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Diese Anfragen stellen eine zusätzliche Erkenntnisquelle dar. Insbesondere bei Bewerbungen für Tätigkeitsbereiche, die im Hinblick auf die Sicherheit der Bevölkerung innerhalb des Staatsgefüges eine besondere Stellung einnehmen, sollen sie zusätzliche Gewissheit bei der Überprüfung der Verfassungstreue bieten. Einzelheiten sind derzeit in der Verfassungstreue-Bekanntmachung (VerföDBek) geregelt.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen durch das BayLfV ist Art. 25 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

(BayVSG). Die Übermittlung der Bewerberdaten an das BayLfV zum Zwecke der Überprüfung der Verfassungstreue sowie die Entgegennahme und Verarbeitung etwaiger Erkenntnisse des BayLfV, die ebenfalls einer Rechtsgrundlage bedürfen (sog. Doppeltürmodell des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) – BVerfGE 155, 119 Rn. 93, 201), werden bisher auf die allgemeine Befugnisnorm zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Dienstherrn, Art. 103 Satz 1 BayBG, gestützt. Da Regelanfragen aufgrund ihrer Verdachtslosigkeit sowie aufgrund ihrer großen Streubreite aber einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Person aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellen, scheint es angezeigt, eine spezifische gesetzliche Grundlage für Regelanfragen beim BayLfV im Rahmen des Einstellungsprozesses zu schaffen. Demgegenüber können anlassbezogene Anfragen bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die Zweifel an der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern sowie auch Beschäftigten aufkommen lassen, auf allgemeine Befugnisnormen, etwa des Disziplinarrechts oder des allgemeinen Dienstrechts gestützt werden. Die Vorschrift enthält zudem verfahrenstechnische Vorkehrungen zum Schutz der personenbezogenen Daten, womit der besonderen Sensibilität der Daten Rechnung getragen wird.

Der Staatsregierung wird die Möglichkeit eröffnet, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung festzulegen.

Durch Satz 4 wird der Anwendungsbereich auf die erstmalige Berufung in ein Richter-Verhältnis sowie auf die Fälle eines erstmaligen Wechsels in die durch die Verordnung näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkte ausgedehnt.

Zu Nr. 3 (Art. 81)

Im Sinne des Bürokratieabbaus entfällt die Pflicht zur schriftlichen Anzeige der Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie der unentgeltlichen Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige gegenüber dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

Zu Nr. 4 (Art. 86)

Es handelt sich jeweils um redaktionelle Anpassungen der Verweise auf § 41 BeamtStG.

Zu Nr. 5 (Art. 87)

Zu Buchst. a Doppelbuchst. aa und cc sowie Buchst. b Doppelbuchst. aa und cc (Art. 87 Abs. 2 Satz 2 und 5, Abs. 5 Satz 1 und 3)

Dienstbefreiungen sind in § 10 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung (UrlMV) definiert und betreffen Situationen in denen eine (oftmals privat veranlasste) zeitliche Kollision mit dienstlichen Pflichten besteht. Bei dem für Mehrarbeit gewährten Ausgleich liegt dieser Konflikt nicht vor. Es handelt sich begrifflich um Freizeitausgleich und nicht um eine Dienstbefreiung.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Durch die Einfügung von Satz 3 wird die aufgrund ergangener Rechtsprechung seit Jahren praktizierte Auslegung der Norm zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigten aufgrund von Nachfragen zur Klarstellung in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung, wonach ein Ausgleich von Mehrarbeit nur dann möglich ist, wenn Beamte durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht werden, ist bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Grenze von fünf Stunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit herabzusetzen ist.

In Satz 4 wird eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, den Abbau von Mehrarbeit durch Freizeitausgleich anordnen zu können. Aus Fürsorgegründen gegenüber den Beamtinnen und Beamten, aus Gründen der Personaleinsatzplanung als auch im Interesse eines geordneten Abbaus von Mehrarbeit wird der Dienstherr damit in die Lage versetzt, Beamtinnen und Beamten zu verpflichten, Freizeitausgleich für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung durch die Beamtinnen und Beamten.

Zu Buchst. a Doppelbuchst. cc, Buchst. b Doppelbuchst. cc und dd (Art. 87 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 Satz 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der Einfügung der neuen Sätze.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. bb (Art. 87 Abs. 5 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeanpassungen aufgrund der Anpassung von Art. 87 Abs. 2 BayBG. Die in Abschnitt I Nr. 2 Satz 4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. S. 355) enthaltene Regelung zur Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung wird zur Klarstellung in das Gesetz übernommen.

Zu Nr. 6 (Art. 103)

Redaktionelle Anpassung des Verweises auf Art. 8 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG).

Zu Nr. 7 (Art. 108)

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 BayBG ist bislang eine Übermittlung der Personalakte ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten für die Prüfung der Kindergeldberechtigung vorgesehen. Die bisherige Zuständigkeit der öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und Arbeitgeber für die Kindergeldfestsetzung und -auszahlung bei ihren Angestellten, Beamten bzw. Versorgungsempfängern ist jedoch spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2023 durch die Aufhebung des § 72 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) entfallen, sodass keine Notwendigkeit mehr für die Prüfung der Kindergeldberechtigung seitens des Dienstherrn besteht. Mithin kann die Übermittlungsbefugnis entfallen.

Zu Nr. 8 (Art. 110)

Durch die Änderung wird die bewährte Verwaltungspraxis, Wohnungsfürsorgeakten nach fünf Jahren nach Abschluss eines Vorgangs auszusondern, auf rechtlich sicheren Boden gestellt.

Zu Nr. 9 (Art. 145)

Dem Erfordernis der Verfassungstreue kommt für den gesamten öffentlichen Dienst grundlegende Bedeutung zu. Die Pflicht zur Verfassungstreue gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch für Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes. Diese müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen. Vor diesem Hintergrund wird die Verfassungstreue bereits im Einstellungsverfahren überprüft. Ebenso wie bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern erfolgt dies unter anderem mittels Anfragen beim BayLfV, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen. Um der Grundrechtsrelevanz dieser Anfragen Rechnung zu tragen, wird die Rechtsgrundlage des Art. 19 Abs. 2 BayBG auf den Bereich der Tarifbeschäftigten erstreckt.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 21)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 21 an die Änderungen durch das Erste Modernisierungsgesetz Bayern vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) um.

Zu Nr. 3 (Art. 36)

Bislang erfolgte eine Kürzung des Orts- und Familienzuschlags der Stufe 1 ff. (Kinder), wenn mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht haben. Die Regelung wird dahingehend abgeändert, dass für die Kürzung nach Art. 6 entsprechend der Teilzeitquote die Arbeitszeit mehrerer Anspruchsberechtigter in Teilzeit zusammengerechnet wird.

Zu Nr. 4 (Art. 61)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc.

Zu Nr. 5 (Art. 97)

Durch die Änderung wird die Unterhaltsbeihilfe der Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen im feuerwehrtechnischen Dienst ab dem zweiten Ausbildungsjahr um 10 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht. Dadurch soll die Attraktivität der neu geschaffenen Ausbildung im feuerwehrtechnischen Dienst gesteigert werden, um den zukünftigen Personalbedarf der Feuerwehren decken zu können.

Zu Nr. 6 (Art. 108)

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um Beamten und Beamtinnen mit Anspruch auf Orts- und Familienzuschlag der Stufe 1 ff. (Kinder), die zusammen nicht die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollzeitbeschäftigung erreichen und ihren Anspruch auf einen erhöhten Orts- und Familienzuschlag unter Beachtung des Erfordernisses der zeitnahen Geltendmachung gegenüber ihrem Dienstherrn erhoben haben, den Orts- und Familienzuschlag für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum ... [einzusetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens] gewähren zu können.

Zu Nr. 7 (Art. 111)

Zu Buchst. a, b, d

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. c

Die Nachzahlungsregelung in Art. 109 Abs. 14 betrifft eine einmalig zu gewährende Leistung und wird daher in ihrer Geltung zeitlich befristet.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 tritt Art. 60b BayBesG, der die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Zuschlägen zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstzuschläge) darstellt, außer Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gewährte Zuschläge können über die Übergangsregelung des Art. 108 Abs. 12 BayBesG fortgezahlt werden. Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG muss deshalb zum 1. Januar 2026 redaktionell angepasst werden.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Die Änderung setzt eine redaktionelle Anpassung des Art. 31 Abs. 2 an die besoldungsrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) um.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 6)**

Redaktionelle Angleichung an Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4.

Zu Nr. 2 (Art. 26)

Klarstellung der Formulierung in Art. 26 Satz 4, dass die Organisation sämtlicher Reisen und Dienstgänge, deren Kosten nach Maßgabe des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können, konzentriert werden kann.

Zu § 6 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung durch § 1 Nr. 5 Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170).

Zu § 7 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nr. 1 (Art. 13)**

Art. 13 Abs. 5 Satz 2 enthielt bislang keine Definition der Stelleninhaberschaft. In der Folge bestanden Unklarheiten bei der einheitlichen Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Überschreitungsmöglichkeiten der allgemeinen Ruhegehaltfähigkeitsgrenze nach Art. 13 Abs. 5 Satz 1.

Künftig wird bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Art. 13 Abs. 5 Satz 2 nicht mehr auf den tatsächlich vorhandenen Personalkörper abgestellt, sondern auf die im Haushaltsplan bzw. Stellenplan ausgewiesenen W 2- bzw. W 3-Stellen. Die Übernahme der Rundungsregelung des bisherigen Art. 13 Abs. 6 Satz 2 gewährt den Hochschulen mit Blick auf die staatliche Planung – insbesondere für im Aufbau befindliche Hochschulen – weiteren Spielraum.

Durch die Umstellung auf den vom Landtag verabschiedeten Haushaltsplan als leicht ermittelbare und einheitliche Bemessungsgrundlage wird der Vollzug vereinfacht, Rechts- und Planungssicherheit geschaffen sowie eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Höchstgrenzen gewährleistet. Änderungen des Stellenplans im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt.

Im Übrigen Klarstellung durch Einfügen des Wortes „weitere“, dass die Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 57 v. H. des jeweiligen Grundgehalts zusätzlich zur Überschreitungsmöglichkeit auf bis zu 38 v. H. des jeweiligen Grundgehalts besteht.

Die bisherige Sonderregelung des Abs. 6 für im Aufbau befindliche Hochschulen wird aufgehoben, da sie keinen eigenständigen Regelungscharakter mehr hat.

Zu Nr. 2 (Art. 62)

Die einmalige Unfallentschädigung gem. Art. 62 BayBeamtVG dient einer verbesserten Absicherung von Beamtinnen und Beamten, wenn diese in Ausübung oder infolge des Dienstes besonderen Gefahren ausgesetzt waren und es wegen eines sogenannten qualifizierten Dienstunfalles (vgl. Art. 54 BayBeamtVG) zu besonders schweren Körperschäden kommt, die zur Beendigung des Dienstes oder Unfalltod führen. Durch die Änderungen werden die Beträge der einmaligen Unfallentschädigung für betroffene Beamtinnen und Beamte sowie Hinterbliebene – unter Beibehaltung der Staffelung nach der Schwere der Unfallfolgen – um 80 % erhöht. Damit wird eine angemessene Höhe der einmaligen Unfallentschädigung gewährleistet.

Zu § 8 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Durch Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG werden künftig die im jeweiligen Monat gewährten Versorgungsbezüge gegenübergestellt. Dies bedeutet eine Verwaltungsvereinfachung sowie bessere Nachvollziehbarkeit der Ruhensvorschrift.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Satz 1 regelt das allgemeine Inkrafttreten des Gesetzes.

Satz 2 bestimmt das rückwirkende Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 114h BayBeamtVG, das Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 BayBesG und der Streichung des Art. 84 Abs. 5 BayBeamtVG sowie das künftige Inkrafttreten der redaktionellen Änderung des Art. 31 Abs. 2 BayBesG.

Nicht übernommene Änderungswünsche der Spitzenverbände

Der DGB Bayern spricht sich gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim BayLfV ohne konkreten Anfangsverdacht aus und lehnt den vorliegenden Entwurf zur diesbezüglichen Schaffung einer formal-gesetzlichen Grundlage ab. Begründet wird dies u. a. mit der Unverhältnismäßigkeit der Regelanfrage, mangelnder Effektivität und zu erwartendem Verwaltungsaufwand. Ferner sei eine gesetzliche Grundlage erforderlich und der Eingriff aufgrund untergesetzlicher Normen nicht gerechtfertigt. Zudem gebe es datenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich Löschfristen und der Ablage der zu übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag.

Dem wird entgegnet, dass die Verhältnismäßigkeit sowie der zu erwartende Verwaltungsaufwand hinter dem verfolgten Zweck der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern zurücktreten. Mit Art. 19 Abs. 2 BayBG wird eine Rechtsgrundlage für Regelanfragen geschaffen; deren Ausweitung auf weitere Bereiche soll erst mittels Rechtsverordnung erfolgen. Auch erfolgt bereits durch die gesetzliche Regelung eine hinreichende Konkretisierung. Darüber hinaus ermöglicht die zu schaffende Rechtsverordnung ggf. ein regulierendes Eingreifen durch den Gesetzgeber. Löschfristen werden im datenschutzrechtlichen Rahmen nach dem Grundsatz der Datenminimierung eingehalten. Die Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen oder organisatorischen Maßnahmen zur Aufbewahrung dar.

Außerdem lehnt der DGB Bayern die Möglichkeit des Dienstherrn zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit (Art. 87 Abs. 2 Satz 4 BayBG) ab. Die Arbeitszeitautonomie solle beim Beschäftigten liegen und der Freizeitausgleich in Abstimmung mit der Beamtin/dem Beamten vereinbart werden. Sofern an der Änderung festgehalten werde, werden klare Kriterien und verbindliche Verfahren sowie der Einbezug des zuständigen Personalrats gefordert.

Dem wird entgegnet, dass der Dienstherr nach der Rechtsprechung bereits jetzt die Möglichkeit zur Anordnung von Freizeitausgleich für Mehrarbeit besitzt (u. a. BVerwG-Urteil vom 07.03.2024 – 2 C 2.23, RNr. 9). Die Aufnahme in das Bayerische Beamtengesetz dient insoweit der Klarstellung und Sensibilisierung. Die konkreten Vollzugsverfahren können, wie bereits bisher, im Rahmen der Dienstvereinbarung über die Arbeitszeit oder durch gesonderte Dienstvereinbarungen über Mehrarbeit mit den Personalvertretungen geregelt werden. Ein verpflichtender Freizeitausgleich dürfte nur in Ausnahmefällen, z. B. um Anspargung von größeren Zeitguthaben zu verhindern oder zum Zwecke der Personalplanung, zum Einsatz kommen.

Der Bayerische Städtetag regt hinsichtlich Art. 19 Abs. 2 Satz 3 BayBG eine Anpassung der Norm bzw. der Gesetzesbegründung an. Die Regelung stelle mit Blick auf Digitalisierung und Beschleunigung des Bürokratieabbaus einen Rückschritt dar. Ferner sei die Formulierung „mittels verschlossenem Umschlag“ nicht erforderlich und nicht mehr zeitgemäß.

Dem wird nicht entsprochen. Der Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern ist Vorrang vor etwaigem Verwaltungsaufwand einzuräumen. Die Möglichkeit der Aufbewahrung der übermittelten Daten in einem verschlossenen Umschlag stellt nur eine Möglichkeit neben weiteren technischen und organisatorischen Maßnahmen dar.

Der Vorschlag des Bayerischen Städtetags im Zusammenhang mit Art. 87 Abs. 2 BayBG, bei nicht erfolgtem Freizeitausgleich für Mehrarbeit innerhalb eines Jahres die weiteren Folgen zu regeln (Vorschlag: Zahlung einer Mehrarbeitsvergütung auch ohne Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen), kann nicht berücksichtigt werden. Die bisherige Regelung ist ausreichend klar: Es besteht die Möglichkeit der Zahlung einer Vergütung, sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind; im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit des Freizeitausgleichs im Rahmen der Verjährungsfrist von drei Jahren.

Der Bayerische Städtetag regt im Zusammenhang mit einer Ergänzung des Art. 87 Abs. 2 BayBG an, aus Vereinfachungsgründen das Kriterium der Messbarkeit nach Art. 61 Abs. 1 BayBesG und daraus resultierend Art. 61 Abs. 2 BayBesG zu streichen.

Die Anregung wird nicht aufgegriffen. Unter Berücksichtigung des Alimentationsprinzips wird eine Mehrarbeitsvergütung nicht für eine konkrete (Mehr-)Arbeitsleistung gezahlt,

sondern als Entschädigung/Abgeltung für einen aus dienstlichen Gründen nicht möglichen Freizeitausgleich. Vergütung von Mehrarbeit ist also subsidiär zum Freizeitausgleich und setzt voraus, dass sich die angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit auf konkrete, zeitlich abgrenzbare und messbare Dienste bezieht. Für das Erfordernis der Messbarkeit besteht ein sachlicher Grund: Dienstleistung und Besoldung stehen nicht in einem unmittelbaren Gegenseitigkeitsverhältnis; „Mehrleistung“ über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus ist grundsätzlich mit der Grundbesoldung abgegolten. Zur Abgrenzung anfallender Mehrstunden im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit, die nur mit Freizeitausgleich abgegolten werden können, ist für die vergütungsfähigen Mehrarbeitsstunden das Kriterium der „Messbarkeit“ festgelegt. Messbarkeit in diesem Sinn ist nur gegeben, wenn die Gesamtheit der Dienstleistung unter Anlegung objektiver Kriterien gemessen werden kann. Des Weiteren besteht eine Vergütungsfähigkeit von Mehrarbeitsstunden in Fällen besonderer Dienstleistungen (Sondereinsätze). In diesem Gesamtzusammenhang wurde im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern gesetzlich klargestellt, dass Mehrarbeitsstunden zur Erfüllung der den Beamtinnen und Beamten übertragenen fortlaufenden Verwaltungsaufgaben nicht zu vergüten sind. Eine Streichung des Kriteriums „Messbarkeit“ allein aus Vereinfachungsgründen bzw. zur Ermöglichung einer einfachen digitalen Umsetzung scheidet aus.

Der Bayerische Städtetag hält die Anpassung der Orts- und Familienzuschlagsregelung für Teilzeitbeschäftigte, die zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erhalten, im Ergebnis für richtig und notwendig, jedoch stehe sie im Widerspruch zu den Bestrebungen der Entbürokratisierung. Zudem bittet der Bayerische Städtetag darum, bei der Regelung auf eine rückwirkende Anwendung zu verzichten.

Das Anliegen wird nicht aufgegriffen. Die Regelung tritt nicht rückwirkend in Kraft. Berechtigte in Teilzeit im Sinn der neuen Regelung erhalten für den Zeitraum ab 1. Januar 2024 eine Nachzahlung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. Dies entspricht den üblichen Nachzahlungsregelungen in Fällen der Anerkennung einer neueren Rechtsprechung. Die Umsetzung dient der Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation, auf die nicht allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung verzichtet werden kann.

Stellungnahme



DGB

**Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen und für Heimat**

nur per Mail

Referat21@stmfh.bayern.de

Stellungnahme des DGB Bayern zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (21-P 1003.1-5/14)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des offiziellen Beteiligungsverfahrens.

In Abstimmung mit seinen für den öffentlichen Dienst zuständigen Gewerkschaften, nimmt der DGB Bayern zu den vorgesehenen Änderungen in Art. 19 und Art. 87 BayBG wie folgt Stellung:

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes, Art. 19 Abs. 2 Regelanfragen beim Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue

Der DGB Bayern teilt die Grundüberzeugung, dass Beamtinnen und Beamte loyal zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen müssen. Diese besondere politische Treuepflicht ist ein anerkanntes Prinzip des Berufsbeamtentums. Es gilt: Demokratiefeindliche, rassistische und antisemitische Positionen dürfen im öffentlichen Dienst keinen Platz haben. Personen, die nicht auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, die sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet fühlen oder extremistische Auffassungen vertreten, sind nicht geeignet, im öffentlichen Dienst beschäftigt zu werden. Dies gilt sowohl für die Bewerbung um ein Dienstverhältnis als auch für die Zeit des dienstlichen Werdegangs. Der Dienstherr ist mit Blick auf den Vertrauensschutz der Bürgerinnen und Bürger in die Verfassungstreue der Beamtenschaft verpflichtet.

Selbstverständlich gilt das Erfordernis der Verfassungstreue für den gesamten öffentlichen Dienst und somit auch für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes, wie es auch im TV-L geregelt ist.

Allerdings bedarf es bei der Umsetzung dieses Zwecks eines besonderen Augenmaßes sowie einer Rechtfertigung durch eine gesetzliche Grundlage. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund der historischen Erfahrungen mit der sogenannten „Berufsverbotspraxis“ in der Bundesrepublik.

In Ihrem Schreiben vom 19.05.2025 antworten Sie auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Ressortanhörung, dass die Schaffung der Rechtsgrundlage „nicht der Förderung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, sondern vielmehr der Förderung der Rechtssicherheit“ diene. Fakt ist jedoch, dass die geplante

23. Juni 2025

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern**
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-218
Mobil: 0151-42643450

astrid.backmann@dgb.de
www.bayern.dgb.de

Normierung über die Vorgaben der Verfassungstreue-Bekanntmachung (Verf-töDBek) hinausgehen. Demzufolge ist sehr wohl eine inhaltliche Auseinandersetzung geboten. Der DGB Bayern hat bereits 2016 bei der Wiedereinführung der Regelanfrage für das Richteramt Kritik geäußert.

Der DGB Bayern spricht sich entschieden gegen die Ausweitung der Möglichkeit von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz ohne konkreten Anfangsverdacht aus. Dabei beziehen wir uns nicht nur auf die Einstellung und Beförderung von Beamtinnen und Beamten, sondern auch auf die Einstellung und Beförderung von Tarifbeschäftigten. Regelanfragen sind aus unserer Sicht ein unverhältnismäßiges Instrument, da sie einen besonders intensiven Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern und Freiheit der Berufsausübung und den Gleichheitsgrundsatz darstellen.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf zur Schaffung einer expliziten formal-gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von Regelanfragen beim Landesamt für Verfassungsschutz zur Prüfung der Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern für den bayerischen öffentlichen Dienst ab. Die Eröffnung der Möglichkeit für die Staatsregierung, diejenigen Laufbahnen und fachlichen Schwerpunkte, bei denen die Bewerberinnen und Bewerber einer Regelanfrage beim BayLfV unterliegen, per Rechtsverordnung einseitig festzulegen, ist für uns nicht tragbar. Damit wird jeder zukünftigen Landesregierung ermöglicht, einseitig festzulegen, welcher Personenkreis einer besonderen Überprüfung durch das BayLfV unterliegen soll.

Ein solcher Eingriff benötigt eine gesetzliche Grundlage. Ein Eingriff aufgrund untergesetzlicher Normen ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt und darf in der Ausgestaltung oder der (situativen) Anpassung nicht der Exekutive überlassen werden.

Die Praxis in der länger zurückliegenden Vergangenheit der Bundesrepublik hat gezeigt, dass das Instrument einer regelhaften Überprüfung nicht zielführend war. Die Regelanfragen beim Verfassungsschutz wurden in Bayern als letztes Bundesland 1991 abgeschafft. Nunmehr soll eine Neuauflage dieser umstrittenen Praxis auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Die Aufarbeitung der damaligen Zeit zeigte auch zahlreiche europarechtliche Probleme. Gerade vor diesem historischen Hintergrund sind die Geeignetheit und die Mittel des Gesetzes kritisch zu hinterfragen.

Die Feststellung der Eignung durch die Einstellungsbehörde und die evtl. Ablehnung eines Bewerbers basiert immer auf einer Prognoseentscheidung. Solche Prognoseentscheidungen stellen eine Annahme dar, die betreffende Person werde sich aufgrund ihrer politischen Überzeugungen irgendwann in der Zukunft gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung stellen. Eine solche Annahme lässt sich jedoch nur sehr schwer rechtssicher begründen.

Problematisch ist auch der Prognosezeitraum insbesondere bei jungen Bewerberinnen und Bewerbern. So wird auf der Grundlage von „Erkenntnissen“ des

Verfassungsschutzes eine Prognose über das Verhalten von jungen, in der Entwicklung befindlichen Menschen über die nächsten 30 bis 40 Jahren getroffen. Dabei ist völlig unklar, auf welcher statistischen, psychologischen oder soziologischen Grundlage diese Prognose vorgenommen wird.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass weitere andere Mittel existieren, die als Grundlage solcher Prognoseentscheidung dienen können. Auf Grundlage der eigenen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber wird momentan gemäß der VerftöDBek bei begründeten Zweifeln an der Verfassungstreue bzw. bei einem gesicherten Anfangsverdacht eine Anfrage an das BayLfV gestellt, ob Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an der Verfassungstreue der Bewerberin oder des Bewerbers begründen können. Dabei ist noch zu konkretisieren und klarzustellen, wann genau solche begründeten Zweifel bestehen. Hier lässt sich z.B. noch eine gute Personalwirtschaft mit sorgfältigen Auswahlverfahren und Bewerbungsgesprächen ergänzen. Bei Beförderungen oder einer Bewerbung von Bestandsbeamt*innen in einen anderen Bereich kann die bisherige Tätigkeit über einen (längeren) Zeitraum des Dienstverhältnisses hinweg als Grundlage dienen. Auch die regelmäßigen Beurteilungen spiegeln ein umfassenderes Bild wider und sind Personalarbeit, -entwicklung und -politik.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Regelanfrage für bestimmte festzulegende Laufbahngruppen oder Fachrichtungen sowie bei Beförderungen oder Wechsel, mit Ausnahme in einen gesetzlich geregelten sicherheitsrelevanten Bereich, lehnen wir daher aus o.g. Gründen ab.

Neben den oben aufgeführten inhaltlichen Gründen sehen wir auch den enormen Verwaltungsaufwand, der eine Ausweitung der Möglichkeit der Regelanfrage mit sich bringen würde. Auch Zweifel wir die Verhältnismäßigkeit an. Aufschluss darüber würde die Kenntnis der genauen Fallzahl der „problematischen Fälle“ im Vergleich zur Gesamtzahl der Bewerber*innen geben.

Ferner haben wir große Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes. Wir lehnen daher den Umgang mit beim BayLfV gewonnen Informationen und deren Aufbewahrung in der Personalakte ab. Die Ablage in einem verschlossenen Umschlag verhindert nicht die Kenntnisnahme durch einen nicht berechtigten Personenkreis. Der berechtigte Personenkreis wird nicht definiert. Vielmehr wird die Neugier erzeugt und der Zugriff auf diese Informationen weder verhindert noch dokumentiert. Löschrufen werden nicht berücksichtigt. Die im Entwurf genannte Ablage in der Personalakte verletzt unserer Ansicht nach den Datenschutz.

Der DGB Bayern fordert ein Gesamtkonzept zur Stärkung der Resilienz des öffentlichen Dienstes gegen Verfassungsfeinde, statt der Möglichkeit von generalisierenden verdachtslosen Anfragen beim BayLfV. Hier spielen Fragen der Personalwirtschaft, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Bildungsurlaubs ebenso eine Rolle wie die Gewährleistung demokratischer Mitbestimmung und Gestaltungsmöglichkeiten für Beschäftigte und deren betriebliche Interessensvertretungen.

Mehrarbeit bei Teilzeitbeschäftigung und Freizeitausgleich (Art. 87 BayBG)

Die gesetzliche Klarstellung, dass die 5-Stunden-Grenze bei Teilzeit anteilig zu kürzen ist, schafft Rechtssicherheit und verhindert Ungleichbehandlung – ein lang geforderter und gerechtigkeitsorientierter Schritt.

Wie bereits in der Stellungnahme zur Ressortanhörung mitgeteilt, lehnt der DGB Bayern die geplante Änderung in Satz 4 ab, durch die eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn, Freizeitausgleich von Mehrarbeit anzuordnen geschaffen werden soll. Insbesondere vor dem Hintergrund der Arbeitsbelastung im öffentlichen Dienst ist Arbeitszeitautonomie ein wichtiges Gut für die Beschäftigten. Fürsorge bedeutet hier, auf die individuellen Lebensrealitäten des Beschäftigten Rücksicht zu nehmen und den Zeitpunkt des zu nehmen Freizeitausgleichs in Abstimmung mit dem Beamten/der Beamtin zu vereinbaren. Insbesondere für den Schulbereich ergeben sich hierbei auch weitere Probleme. Ein Großteil der Mehrarbeit wird nicht als solche anerkannt, da sie außerhalb des Unterrichts anfällt. Durch die neue Regelung wird diese strukturelle Ungleichheit noch verschärft.

In Ihrem Schreiben vom 19.05.2025 antworten Sie, dass an der Schaffung der Rechtsgrundlage festgehalten wird und diese nur in Ausnahmefällen, z.B. um Anspargung von größeren Zeitguthaben zu verhindern oder zum Zwecke der Personalplanung zum Einsatz kommen soll. Als „Kann“-Vorschrift sei stets eine Ermessensentscheidung erforderlich, die die Interessen der betroffenen Beschäftigten angemessen berücksichtigen würde. Damit nicht der Eindruck von Willkür bei den betroffenen Beschäftigten besteht, fordern wir für den Fall, dass an der Schaffung der Rechtsgrundlage tatsächlich festgehalten wird, klare Kriterien, Vorlaufzeiten und verbindlichen Verfahren bei der Anordnung sowie den Einbezug des zuständigen Personalrats.

Dienstvereinbarungen zu Urlaub, Arbeitszeitregelungen und Abbau von Mehrarbeit dürfen nicht übergangen werden. Diese kollektiven Regelungen zum Abbau von Belastungen finden in einem Gefüge von Arbeitsanfall, personeller Besetzung und Prioritätenregelungen statt und dienen dem Betriebsfrieden und der Regelungsmacht der Arbeitsbedingungen bei den Betriebsparteien.

Für weitere Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "A. Backmann".

Astrid Backmann